



**VEREINTE
NATIONEN**

Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/52/11
24. November 1997

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 14

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/52/L.13 und Add.1)]

52/11. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1996¹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 12. November 1997², in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1997 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherheitsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit

¹Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1996* (Österreich, Juli 1997) (GC(41)/8); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/52/285) übermittelt.

²Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Plenary Meetings*, 49. Sitzung und Korrigendum.

³Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

den Artikeln I und II des Vertrags, mit anderen einschlägigen Artikeln und mit den Zielen und Zwecken des Vertrags die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherungsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, daß die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Kernmaterialüberwachungssystem die Einhaltung ihrer Sicherungsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, daß die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und daß Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherungsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlußfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

unter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen und bei kerntechnischen Tätigkeiten zu friedlichen Zwecken, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

in der Erwägung, daß eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und daß der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, daß die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernkraft, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴ über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak, von seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 8. April⁵ und 6. Oktober 1997⁶ sowie von der Resolution GC(41)/RES/23 der Generalkonferenz vom 3. Oktober 1997⁷,

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Gouverneursrats GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 und von der Resolution GC(41)/RES/22 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 3. Oktober 1997 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März⁹, 30. Mai¹⁰ und 4. November 1994¹¹ und von der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat am 11. November 1994, alle von der Organisation in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

eingedenk der Resolutionen GC(41)/RES/10 über das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(41)/RES/11 über das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit abgebrannten Brennelementen und über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen, GC(41)/RES/12 über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material, GC(41)/RES/13 über die Stärkung der Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(41)/RES/14 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwassergewinnung, GC(41)/RES/15 über die umfassende Heranziehung der Isotopenhydrologie zur Wasserbewirtschaftung, GC(41)/RES/16 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems und die Anwendung des Musterprotokolls, GC(41)/RES/18 über die personelle Besetzung des Sekretariats der Organisation, GC(41)/RES/20 über die Änderung von Artikel VI der Satzung betreffend unter anderem die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Gouverneursrats, GC(41)/RES/21 über die internationale Initiative im Zusammenhang mit dem Sarkophag von Tschernobyl und GC(41)/RES/25 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 3. Oktober 1997 von der

⁴GC(41)/20.

⁵S/1997/297.

⁶S/1997/779.

⁷Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-first Regular Session, 22 September-3 October 1997* (GC(41)/RES/DEC(1997)).

⁸Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

⁹Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigste Tagung, *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/13.

¹⁰Ebd., Dokument S/PRST/1994/28.

¹¹Ebd., Dokument S/PRST/1994/64.

Generalkonferenz der Organisation auf ihrer einundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

in Befürwortung der für die bevorstehende, in New York stattfindende Internationale Beitragsankündigungskonferenz für den Sarkophag von Tschernobyl geplanten Anstrengungen, und mit Interesse Kenntnis nehmend von der bevorstehenden Internationalen Sondertagung über Tschernobyl, die in New York abgehalten werden soll,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der einundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 26 betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten abgegeben hat:

"Im Kontext des Tagesordnungspunktes über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten ersucht die Generalkonferenz den Generaldirektor, Sachverständige aus dem Nahen Osten und aus anderen Gebieten zu einem technischen Workshop über Sicherungsmaßnahmen, über Verifizierungstechnologien und über andere dabei gesammelte Erfahrungen, namentlich Erfahrungen in verschiedenen regionalen Kontexten, einzuladen. Sie fordert den Generaldirektor auf, im Benehmen und in Absprache mit den betreffenden Parteien mit den Vorbereitungen zu beginnen, mit dem Ziel, eine Tagesordnung und Modalitäten auszuarbeiten, die den Erfolg des Workshops sicherstellen helfen. Künftige Vorschläge für Workshops im Rahmen des genannten Tagesordnungspunktes sind in gegenseitigem Einvernehmen vorzulegen",

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der einundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 20 betreffend die Zusammensetzung der Regionalgruppen abgegeben hat:

"Die Generalkonferenz nahm auf ihrer vierzigsten Tagung Kenntnis von dem in der Beilage zu Dokument GC(40)/11 enthaltenen Bericht des Generaldirektors unter dem Tagesordnungspunkt 'Änderung des Artikels VI der Satzung' über die Zusammensetzung der Regionalgruppen. Darin wurde der Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten der Organisation gemäß Artikel IV.C der Satzung bekräftigt. Es wurde darin bestätigt, daß gemäß diesem Grundsatz jeder Mitgliedstaat der Organisation einem der in Artikel VI.A.1 der Satzung aufgeführten geographischen Räume zugeordnet werden muß. Unter Hinweis auf den in Dokument GC(39)/COM.5/10 vom 19. September 1995 enthaltenen Resolutionsentwurf und die Resolution GC(39)/RES/22 vom 22. September 1995 ersucht die Konferenz den Vorsitzenden des Gouverneursrats, mit den noch nicht einem der regionalen Räume zugeordneten Mitgliedstaaten und mit anderen Mitgliedstaaten, namentlich auch mit den Vertretern der regionalen Räume, weiterhin Konsultationen zu führen und der Generalkonferenz auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung konkrete Vorschläge hinsichtlich der Zuordnung eines jeden Mitgliedstaats zu dem entsprechenden geographischen Raum bis zum Datum der Konferenz im September 1998 zur Behandlung vorzulegen",

eingedenk der Resolution GC(41)/RES/17 vom 3. Oktober 1997 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen, in Anerkennung der Bedeutung von Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial sowie in diesem Zusammenhang in Anerkennung der Bedeutung des Programms zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial, das die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verabschiedet und die Teilnehmer des im Juni 1997 abgehaltenen Gipfeltreffens von Denver bekräftigt haben,

sowie eingedenk der am 3. Oktober 1997 verabschiedeten Resolution GC(41)/RES/19 über Frauen im Sekretariat, worin der Generaldirektor aufgerufen wird, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz erarbeitete Aktionsplattform¹² stärker in die entsprechenden Politiken und Programme der Organisation zu integrieren,

feststellend, daß der derzeitige Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, Dr. Hans Blix, am 30. November 1997 mit dem ihm von der Generalkonferenz der Organisation verliehenen Titel "Emeritierter Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation" in den Ruhestand treten wird und daß die Generalkonferenz in Resolution GC(41)/RES/3 die Ernennung von Dr. Mohamed ElBaradei zum Generaldirektor ab 1. Dezember 1997 gebilligt hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹;
2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;
3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Systems von Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit der Satzung der Organisation, bekräftigt insbesondere, unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung des am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls, daß alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Parteien gemäß den internationalen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, rasch und universell Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Systems von Sicherungsmaßnahmen mit dem Ziel, nicht gemeldete nukleare Aktivitäten zu entdecken, ergreifen müssen, und ersucht alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Vertragsparteien der Sicherheitsabkommen, ohne Verzögerungen Zusatzprotokolle zu schließen;
4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Systems

¹²Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

von Sicherungsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und Beschlüsse zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen umzusetzen, so auch ihre Bemühungen um die Überwachung der Einfrierung bestimmter Einrichtungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen nach wie vor nicht einhält, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Sicherheitsabkommens in vollem Umfang mit der Organisation zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die den Sicherungsmaßnahmen unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, so lange aufzubewahren, bis die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Sicherheitsabkommen vollständig erfüllt;

7. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 und 1051 (1996) vom 27. März 1996 durchzuführen, stellt fest, daß bei der Überprüfung der vollen, endgültigen und vollständigen Erklärung Iraks nach wie vor Fortschritte erzielt werden und daß weitere Fortschritte erzielt wurden, was den Inhalt und die Richtigkeit der sechsmonatlichen Erklärungen Iraks im Rahmen des Plans zur laufenden Überwachung und Verifikation angeht, vermerkt jedoch mit Besorgnis, daß Irak dem Aktionsteam der Organisation bislang noch nicht sämtliche Informationen vorgelegt hat, um die es gebeten hat, mißbilligt die Behinderung der von der Organisation eingesetzten Luftfahrzeuge durch Irak im Februar 1997, fordert Irak auf, mit dem Aktionsteam bei der Erfüllung seiner Ersuchen um Informationen und bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Plans zur laufenden Überwachung und Verifikation voll zusammenzuarbeiten, betont erneut, daß Irak verpflichtet ist, dem Aktionsteam sofort jedes Gerät, jedes Material und alle Informationen im Zusammenhang mit Kernwaffen, die nach wie vor in seinem Besitz sind, zu übergeben und dem Aktionsteam sofortige, bedingungslose und uneingeschränkte Zugangsrechte im Einklang mit Resolution 707 (1991) des Sicherheitsrats zu gewähren, und betont, daß das Aktionsteam sein Recht gemäß allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und im Hinblick auf etwaige weitere bekanntwerdende sachdienliche Informationen wahrnehmen wird;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit¹³ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß vom 29. September bis 2. Oktober 1998 eine Organisationstagung der Vertragsparteien abgehalten und daß die erste Überprüfungstagung am 12. April 1999 beginnen wird;

9. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung der Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen zu unterbinden, und fordert in diesem Zusammenhang die anderen Staaten auf, dem Programm zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial beizutreten, auf das sich die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung geeinigt haben und das auf dem Gipfeltreffen von Denver im Juni 1997 bekräftigt wurde;

10. *begrüßt* die Verabschiedung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit im Umgang mit abgebrannten Brennelementen und über die Sicherheit im Umgang mit radioaktivem Abfällen am 5. September 1997 in Wien und appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

11. *begrüßt außerdem* die am 12. September 1997 erfolgte Verabschiedung des Protokolls zur Änderung des Wiener Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden und des Übereinkommens über eine zusätzliche Entschädigung für nukleare Schäden und appelliert an alle Staaten, die dazu in der Lage sind, Vertragsparteien des Protokolls und des Übereinkommens zu werden, damit diese Rechtsinstrumente so bald wie möglich in Kraft treten können;

12. *dankt* Dr. Hans Blix für die hervorragenden Dienste, die er der Organisation sechzehn Jahre lang als Generaldirektor geleistet hat, und übermittelt Dr. Mohamed ElBaradei, dem neuen Generaldirektor der Organisation, ihre besten Wünsche;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

49. Plenarsitzung
12. November 1997

¹³Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.